

# ZH\_OBERGERICHT SR200016 vom 8. September 2020

ZH Obergericht, 2020-09-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SR200016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SR200016)

FR: ZH\_OBERGERICHT SR200016 du 8 septembre 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT SR200016 del 8 settembre 2020

## Erwägungen

### E. 1

Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 6. Dezember 2019 wurde A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Gesuchsgegner) des mehrfachen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB schuldig gesprochen. Da diese Delinquenz des Gesuchsgegners in die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 13. November 2019 angesetzte Probezeit von 2 Jahren fiel und die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland dem Gesuchsgegner keine günstige Prognose stellen konnte, widerrief sie den bedingten Vollzug der mit vorerwähntem Strafbefehl ausgefallten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je Fr. 30.– und bestrafte den Gesuchsgegner unter Einbezug der widerrufenen Strafe mit einer unbedingten Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je Fr. 30.– (Urk. 2/8, vgl. auch Urk. 2/7/4). Der Strafbefehl ist in Rechtskraft erwachsen.

### E. 2

Mit Eingabe vom 7. August 2020 stellte die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (nachfolgend: Gesuchstellerin) ein Revisionsbegehren, beantragte die Aufhebung ihres Strafbefehls vom 6. Dezember 2019 und die Rückweisung des Verfahrens an sie zur neuen Behandlung und Beurteilung (Urk. 1).

### E. 3

Da die Gesuchstellerin beantragt, ihren eigenen Entscheid zu Gunsten des Gesuchsgegners aufzuheben, und da, wie nachfolgend dargelegt wird, diesem Gesuch zu entsprechen ist, erübrigt es sich, weitere Stellungnahmen einzuholen.

### E. 4

Wird ein Urteil im Zuge einer Revision aufgehoben, ist die frühere Eintragung unverzüglich aus dem Strafregister zu entfernen (Art. 12 Abs. 1 lit. c VOSTRA-V; vgl. BSK StGB-Gruber, 4. Auflage, Basel 2019, Art. 366 N 151 und Art. 369 N 87). Dieser Entscheid ist deshalb auch den Strafregisterbehörden mitzuteilen.

### E. 5

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Revisionsverfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen. Mangels erkennbarer Umtriebe ist dem Gesuchsgegner keine Prozessentschädigung zuzusprechen.

- 4 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.